

Richtlinien für die Verwendung des Stadtwappens der Stadt Weismain

Wappenbeschreibung

„In Gold ein mit einer silbernen Schrägleiste überdeckter, rot bewehrter schwarzer Löwe, der oben von einem waagrechten, beiderseits von je einem aufrechten blauen Fisch begleitet ist.“

Präambel

Wie jedes gemeindliche Wappen ist das amtliche Weismainer Wappen durch die Bayerische Gemeindeordnung (GO) gesetzlich geschützt. Art. 4 Abs. 3 GO bestimmt ausdrücklich, dass das Wappen einer Gemeinde durch Dritte nur mit Zustimmung der Gemeinde verwendet werden darf. Durch diesen rechtlichen Schutz soll und muss verhindert werden, dass das amtliche Wappen unserer Stadt, das – in veränderten Ausführungen – bereits seit dem Jahr 1339 bekannt ist, für alle möglichen Zwecke verwendet wird und so seine eigentliche Bestimmung verliert. Als gemeindliches Hoheitszeichen kennzeichnet das Wappen gemeindliches Eigentum, also Eigentum der Gesamtbürgerschaft. Es verleiht Schreib- und Druckwerken der Stadt amtlichen Charakter und dient im Stadtsiegel zur Beglaubigung gemeindlicher Hoheitsakte und Urkunden. So wird es verständlich, dass die Stadt ihr amtliches Wappen nicht für jeden beliebigen Zweck zur Verfügung stellen kann. Der Stadtrat Weismain erlässt deshalb mit Beschluss vom 18.09.2008 folgende Richtlinien:

1. Führung des Stadtwappens

- 1.1. Zur Führung des Stadtwappens ist ausschließlich die Stadt Weismain berechtigt.
- 1.2. Öffentlich-rechtliche Einrichtungen und Betriebe unter Aufsicht und in Trägerschaft der Stadt, die ausschließlich hoheitliche Aufgaben der Stadt wahrnehmen, sowie Unternehmungen, bei denen die Stadt alleinige Gesellschafterin ist, erhalten die Genehmigung zur Führung des Stadtwappens im Rahmen ihres Betriebszwecks durch den ersten Bürgermeister.

2. Verwendung des Stadtwappens

- 2.1. Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Stadt Weismain.
- 2.2. Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens soll nur örtlichen Vereinen und Organisationen im Rahmen ideeller, gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke erteilt werden, wenn der Zweck im Interesse der Stadt Weismain oder ihrer Bevölkerung liegt. Eine dauernde Verwendung des Stadtwappens wird nicht genehmigt.
- 2.3. Die Verwendung des Stadtwappens zu anderen als den in Nr. 2.2. genannten Zwecken ist nicht zulässig. Insbesondere ist eine kommerzielle Nutzung jeglicher Art ausgeschlossen.

- 2.4. Die Verwendung des Stadtwappens ist unzulässig und darf auch nicht genehmigt werden für Geschäftspapiere oder Reklamedrucksachen, Siegel, Stempel und Briefbögen oder –umschläge, Aushangkästen, Bekanntmachungstafeln, Gebäude, Geschäftsstellen und Büros von Privatpersonen, Firmen, Vereinen und sonstigen Organisationen.
- 2.5. Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens setzt voraus, dass es in heraldisch einwandfreier, nicht abgewandelter Form wiedergegeben wird. Eine Verwendung in einfarbiger Darstellung ist jedoch zulässig.
- 2.6. Durch die Verwendung des Stadtwappens darf das Ansehen der Stadt Weismain nicht gefährdet oder geschädigt werden. Jeder Anschein eines amtlichen Charakters ist zu vermeiden.
- 2.7. Eine Verwendung für parteipolitische Zwecke darf nicht erteilt werden.
- 2.8. Die Genehmigung darf nur für Zwecke nach Nr. 2.2 und in stets widerruflicher Weise erteilt werden.

3. Genehmigungsverfahren

- 3.1. Die Genehmigung des Stadtwappens ist schriftlich bei der Stadt Weismain unter Angabe des Zweckes und der beabsichtigten Verwendungsdauer zu beantragen.
- 3.2. Über den Antrag entscheidet der erste Bürgermeister.
- 3.3. Soweit das Stadtwappen mit Zustimmung der Stadt bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinien verwendet wird, gilt die Genehmigung bis zum Ablauf des Jahres 2008 als erteilt.
- 3.4. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Verwendung des Stadtwappens zu anderen als den genehmigten Zwecken erfolgt oder gegen diese Richtlinien verstößt. Ansprüche jeglicher Art gegen die Stadt Weismain sind dabei ausgeschlossen.

4. Gebühren

- 4.1 Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens erfolgt grundsätzlich kostenfrei. In begründeten Ausnahmefällen können Gebühren nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis der Stadt Weismain in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

Weismain, 13.10.2008
Stadt Weismain

Udo Dauer
Erster Bürgermeister

Erläuterungen zu den Richtlinien:

Allgemein:

Die Berechtigung zur Führung des Stadtwappens bedeutet, dass unabhängig von diesen Richtlinien das Stadtwappen dauernd im Rahmen der üblichen öffentlich-rechtlichen Tätigkeit verwendet werden darf.

Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens kann nur für bestimmte, einmalige oder zeitlich befristete Zwecke verwendet werden. Dabei sind die Richtlinien zu beachten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1.1. *Das alleinige Recht der Stadt zur Führung des Stadtwappens ergibt sich aus Art. 4 Abs. 3 GO. Während eine Genehmigung zur Führung des Wappens durch Dritte nicht möglich ist, kann die Stadt die Verwendung des Stadtwappens durchaus genehmigen.*

1.2. *Einrichtungen der Stadt im Sinne der Richtlinien sind Wasserversorgung, Entwässerungseinrichtung, Bauhof und Museum.*

Die Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet nehmen öffentliche Aufgaben der Stadt wahr und sind als Einrichtungen der Stadt ebenfalls zur Führung des Stadtwappens berechtigt.

2.1 *Eine Verwendung ohne vorherige Genehmigung ist unzulässig und kann mit den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes unterbunden werden. Zivilrechtliche Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche nach dem BGB stehen der Stadt ebenfalls zu.*

2.2 *Die Verwendung sollte nur örtlichen Vereinen und Organisationen gestattet werden, um den Bezug zur Stadt nicht zu „verlieren“. Dabei sollte es sich um Zwecke handeln, die direkt oder zumindest überwiegend im Interesse der Stadt oder ihrer Bevölkerung liegen. I. d. R. wird es sich dabei um Veranstaltungen handeln, die unter Mitwirkung der Stadt Weismain oder zumindest auf Initiative der Stadt durchgeführt werden. Denkbar wäre z.B. Werbung für Kreistagstreffen u. ä. Feuerwehren fallen nach den Richtlinien nicht unter die Genehmigungspflicht, da die Feuerwehren im Rahmen ihrer Tätigkeit selbst zur Führung des Wappens befugt sind. Bei Feuerwehrfesten sollte die Genehmigung nicht verweigert werden, da die Feuerwehren ausschließlich hoheitliche Aufgaben erfüllen und diese Feste dazu dienen, einerseits für die Feuerwehren in der Öffentlichkeit zu werben und andererseits die Erlöse aus Feuerwehrfesten den Bestand und die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren sichern helfen.*

2.3 *Die Verwendung des Stadtwappens zu anderen Zwecken, also z. B. zur Mitgliederwerbung, Selbstdarstellung, Werbezwecken usw. sollte nicht genehmigt werden, da diese Fälle zahlenmäßig und auch von der Art der Nutzung nicht mehr kontrollierbar sind. Damit würde der hoheitliche Charakter des Stadtwappens verloren gehen; das Stadtwappen wäre nur noch als „Kennzeichen von Weismain“, ähnlich einem Logo zu sehen.*

2.4 *Auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen, Siegeln, Stempeln usw. erweckt das Stadtwappen unweigerlich den Eindruck amtlicher Dokumente und kann zu dem Schluss führen, hier handle es sich um ein Tätigwerden der Stadt als Behörde. Gleiches gilt für Aushängkästen, Gebäude usw., wenn sie nicht im Eigentum der Stadt stehen.*

2.5 *Das Stadtwappen darf nur in heraldisch einwandfreier, nicht abgewandelter Form verwendet werden. Damit soll verhindert werden, dass durch stetige und ständige Veränderungen für Fremde nicht mehr erkennbar ist, welche Darstellung das Original ist. Schließlich wird bei Verwendung des (veränderten) Wappens davon ausgegangen, dass dieses Wappen originalgetreu ist.*

- 2.6 *Das Ansehen der Stadt könnte z.B. durch rechtswidrige oder unmoralische Inhalte geschädigt werden. Auch schriftliche Äußerungen gegen Dritte oder unrichtige Selbstdarstellungen können dazu führen, dass durch das Stadtwappen die Haltung der Stadt im Sinne dieser Darstellung suggeriert wird.*
- 2.7 *Für parteipolitische Zwecke darf die Genehmigung nicht erteilt werden, da die Stadt nicht für politische Parteien und Wählergruppen, sondern ausschließlich im Interesse der Bürger tätig ist. Unter parteipolitische Zwecke fallen auch solche Angelegenheiten, mit denen für oder gegen Absichten, Handlungen oder sonstiges Tätigwerden politischer Gremien oder Mandatsträger vorgegangen werden soll.*
- 2.8 *Die Genehmigung soll nur in stets widerruflicher Weise erteilt werden, um bei Verstößen (s. Nr. 3.4) umgehend reagieren zu können. Andererseits soll auch die Möglichkeit gegeben sein, dass bei zu vielen Anträgen, die die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllen, eine restriktivere Handhabung erfolgt.*
- 3.1 *Bei der Antragstellung ist der Zweck sowie die Art und die beabsichtigte Dauer der Verwendung des Stadtwappens anzugeben. Soweit sich die Art der Verwendung nicht eindeutig ergibt, sollte ein Muster oder eine Skizze der geplanten Verwendung vor Erteilung der Genehmigung vorgelegt werden.*
- 3.2 *Die Genehmigung wird aufgrund der Richtlinien als eine dem Bürgermeister übertragene Angelegenheit behandelt. Soweit sich Antragsteller gegen die Ablehnung der Genehmigung wenden, ist der Stadtrat für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig..*
- 3.3 *Für die Fälle, in denen die Verwendung des Stadtwappens bereits vor Erlass dieser Richtlinien genehmigt wurde und diese Genehmigung weiterhin Gültigkeit hat, soll die Genehmigung zum Ende des Jahres 2008 auslaufen, damit neu entschieden werden kann, ob die Genehmigung unter Beachtung dieser Richtlinien noch erteilt werden kann.*
- 3.4 *Der nach Nr. 2.8 zulässige Widerruf soll dann erfolgen, wenn das Wappen (auch) für andere als den beantragten Zweck verwendet wird oder wenn die Verwendung in einer Weise stattfindet, die gegen die Richtlinien verstoßen. Denkbar wäre z.B., dass der Eindruck eines amtlichen Charakters erweckt wird, dass das Wappen über den genehmigten Zeitraum hinaus verwendet oder in abgewandelter Form verwendet wird. Möglich wäre auch ein Widerruf, wenn die genehmigte Verwendung des Wappens zu nicht gewollten Konsequenzen führt, die bei Genehmigung nicht absehbar waren oder wenn die Genehmigung in unzulässiger Weise von anderen genutzt wird.*
- 4.1.1 *Die Erteilung der Genehmigung erfolgt privatrechtlich. Der Erlass von öffentlich-rechtlichen Gebühren ist deshalb nicht möglich. Zwar wäre ein privatrechtliches Entgelt zulässig, da jedoch die Genehmigung nach den Richtlinien nur für ganz bestimmte Fälle erteilt werden soll, in denen keine monetären Vorteile erzielt werden, wäre die Erhebung eines Entgelts unbillig. Für den eher seltenen Fall, dass aufgrund der Verwendung zusätzlich zum beantragten Zweck doch Vorteile gezogen werden können, sollte die Möglichkeit der Erhebung eines Entgelts nicht ausgeschlossen werden.*

Weismain, 13.10.2008
Stadt Weismain

Udo Dauer
Erster Bürgermeister